

. / 34

161

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG V/13

GZ. 23 5105/84-V/13/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 20 93

Sachbearbeiter:

Telefon:
51 433 / DW

An den
Vorstand der
Bank für Arbeit und Wirtschaft
Aktiengesellschaft
z.Hdn. Gen.Dir. Walter Flöttl

Seitzergasse 2 - 4
1010 Wien

Sehr geehrte Herren !

Mit Bescheid vom 22. April 1994, GZ. 23 5105/17-V/13/94, hat der Bundesminister für Finanzen der Oesterreichischen Nationalbank nach § 70 Abs 1 Z 3 BWG die Aufgabe übertragen, "die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Wien, ab 22. April 1994 zu prüfen, ob und inwieweit die in der Presse erhobenen Vorwürfe hinsichtlich Veranlagungen bei off-shore-Gesellschaften im Ausmaß von angeblich rund 16 Mrd.S und damit zusammenhängende Vermutungen über unübliche Gesamtumstände (insbesondere Konditionen) den Tatsachen entsprechen und, ob seitens der Bank bei diesen Geschäften die Bestimmungen des KWG (BWG) und der Satzung der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG eingehalten wurden."

Die Oesterreichische Nationalbank hat mit 4. Juli 1994 ihren Bericht über die vom 22. April bis 1. Juli 1994 im Gegenstand vorgenommenen Erhebungen gemäß § 70 Abs 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurde dieser Bericht der BAWAG zur Stellungnahme übermittelt.

Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG hat mit 28. Juli und 8. August 1994 gemäß § 71 Abs 6 des Bankwesengesetzes zum Bericht der Prüfer der Oesterr. Nationalbank Stellung genommen.

Im Zusammenhang mit dem der Prüfung zugrundeliegenden Sachverhalt sowie mit den Presseberichterstattungen hat das Bundesministerium für Finanzen bereits

während der Prüfungsarbeiten der Oesterreichischen Nationalbank und auch in weiterer Folge feststellen können, daß im ggstl. Fall insbesondere wegen der auf eigene Initiative der BAWAG spätestens ab 22. April 1994 begonnenen laufenden und verlustfreien Rückführung der ggstl. Geschäfte bis zum derzeitigen Zeitpunkt keine Voraussetzungen gegeben waren, die die Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen wegen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der BAWAG gegenüber ihren Gläubigern gerechtfertigt hätten.

Die beim Bundesministerium für Finanzen nach § 81 Bankwesengesetz eingerichtete Expertenkommission zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über Fragen des Bankwesens hat zunächst den Fortgang der Prüfungshandlungen laufend überwacht und den Bericht über die Prüfung sowie die Stellungnahme der BAWAG hiezu eingehend beraten. Zunächst haben sich für die Kommission keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im Prüfungsbericht aufgezeigte Mängel auch für den sonstigen und nicht geprüften Geschäftsbereich der BAWAG zutreffen. Weiters konnte die vollständige und verlustfreie Abwicklung der Geschäfte festgestellt werden. Obwohl somit die Geschäfte bereits abgewickelt sind, sieht sich der Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftsabwicklung veranlaßt, der BAWAG die umgehende Durchführung folgender betriebsorganisatorischer Verbesserungen dringend aufzutragen:

Im Gleichklang zur Entwicklung der bankbetriebswirtschaftlichen Erkenntnisse ist der Aufbau einer Organisation vorzusehen, die sicherstellt, daß alle Geschäftssparten in regelmäßigen Abständen Gegenstand der Überprüfungen durch die Innenrevision sind. Dabei darf es keinen Unterschied zwischen vom Vorstand unmittelbar geführten Geschäftssparten und andere Geschäftssparten geben.

Die Aufgaben einer dem Gesamtvorstand verantwortlichen Innenrevision sind unabhängig von den Aufgaben des "Controlling".

Wie es nach dem derzeitigen Stand der Revisionstechnik üblich ist, sind somit auch über Revisionen vorstandsunmittelbar geführter Geschäftssparten Berichtsaufzeichnungen zu führen, die Art, Umfang und Prüfungsfeststellungen im Detail nachvollziehbar dokumentieren.

Weiters sind grundsätzlich und ausnahmslos alle Kundenbeziehungen zu dokumentieren, wie überhaupt die gesamte Geschäftstätigkeit transparent und nachvollziehbar darzustellen ist. In diesem Zusammenhang wird generell darauf hingewiesen, daß sowohl seitens des Bundesministeriums für Finanzen als auch der Oesterreichischen Nationalbank einer transparenten und im Detail nachvollziehbaren

165

Abbildung der Geschäftstätigkeit im Rechnungswerk und in der Dokumentation der Unterlagen ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Nur unter dieser Voraussetzung und mit der Maßgabe, daß auf einer solchen Grundlage die Überwachung sowie gegebenenfalls die Steuerung bestehender Engagements im Rahmen der internen Organisation in allen Einzelheiten gewährleistet ist, kann die Überlassung bestimmter Funktionen der Risikoauswahl und des Risk-Managements an externe Stellen künftig als vertretbar angesehen werden.

Über die Durchführung dieser Maßnahmen ist dem Aufsichtsrat und dem Bundesministerium für Finanzen umgehend zu berichten.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Jänner 1993, Zl. 23 5000/1-V/13/93, wurden die Kreditinstitute im Hinblick auf die Bestimmungen des KWG (BWG) aufgefordert, ihre Gestionierung im Hinblick auf allfällige "anonyme Kredite" zu überprüfen. Dieser Erlaß wird ausdrücklich in Erinnerung gerufen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der begleitenden Kontrolle von Krediten und deren Besicherungen.

Hochachtungsvoll,
28. Oktober 1994
Für den Bundesminister:
Dr. Garicz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: